

Thesen zum Expertengespräch

- Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland u. a. verpflichtet, für alle Menschen mit Behinderungen umfassende, zum frühestmöglichen Zeitpunkt greifende Habilitations- und Rehabilitationsprogramme zur Verfügung zu stellen.

Das deutsche gegliederte Sozialleistungssystem steht damit auf dem Prüfstand, auch und gerade wenn es um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geht.

- Ebenfalls mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden ist das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, so dass auch der Gedanke der Teilhabe eine erweiterte Bedeutung erhalten hat. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe darf Teilhabe nicht mehr auf die Bereitstellung erzieherischer Hilfen oder die Orientierung des Handlungshorizonts an der Familie verengt werden.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention geht wie schon das SGB IX von einem weiten Behinderungsbegriff aus. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe fehlt es oft am Bewusstsein, dass beispielsweise auch ein Kind mit Rheuma oder einer Sehschwäche hierunter fällt.
- Grundvoraussetzung für eine adäquate Unterstützung zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist eine umfassende Bedarfsermittlung, die am ICF orientiert sein muss.

Idealerweise sollte diese Bedarfsermittlung auf der Basis interdisziplinärer Kompetenz erfolgen und in einen trägerübergreifenden Teilhabeplan einmünden. Auf der Basis des Teilhabeplans können dann die erzieherischen, die medizinischen Hilfen, die heilpädagogischen Maßnahmen, die pflegerischen Maßnahmen, Maßnahmen zur Rehabilitation, Unterstützungen zur Teilhabe am Arbeitsleben etc. geplant werden.



Erst dann folgen leistungsrechtliche Bewilligungen der Träger.

In der Praxis wurden bereits gute Erfahrungen mit solchen Teilhabeplankonferenzen gemacht. Auch dann, wenn man im Sinne der sog. großen Lösung nur trägerspezifisch denkt, muss die dargestellte Vorgehensweise eingehalten werden. Somit ist als erster Schritt eine Methodik zur Bedarfsermittlung sowie zur Erstellung von Teilhabeplänen zu entwickeln, die sich am Teilhabebegriff der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren.

- Selbstverständlich muss das Verfahren unter Partizipation des Betroffenen stattfinden, da es um seine lebensweltlichen Zielsetzungen bei der Festlegung der Teilhabeziele geht. Die Rolle der Selbsthilfe als unterstützendes Element im Verfahren sollte genutzt werden, d. h. der Betroffene sollte auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote von Selbsthilfeorganisationen hingewiesen werden.